C 1211 B

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Lüneburg

1988 | Lüneburg, 15. November 1988 | Nr. 22

Inhalt:

Seite

A. Personalnachrichten

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörde

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heilsberg/Wallhöfen des Wasserversorgungsverbandes „Ost", Landkreis Osterholz vom 06.10.1988 336

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Wasserwerk" der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.10.1988 338

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Großes Holz" der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.10.1988 341

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg von Organisationsänderungen vom 20.10.1988 – 601.1-02100 Bv 02100 Oz – ... 343

Freie Schulstellen im Regierungsbezirk Lüneburg Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 26.10.1988 343

Seite

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung der Samtgemeinde Salzhausen über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Gemeinde Salzhausen vom 20.10.1988 344

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheessel 344

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Soltau vom 21.04.1988 344

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Landkreises Uelzen vom 08.06.1988 346

Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anläßlich des Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Sottrum vom 13.10.1988 346

E. Sonstige Mitteilungen

Buchhinweise 346

Kopie Landkreis Rotenburg (W)

Landkreis Rotenburg
Postfach
2720 Rotenburg

H. Buchheister KG, Postfach 1204, 2120 Lüneburg
Postverriebsstück C 1211 B

	Zone II	Zone III
42) Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues	v	bz
43) Durchführung von Sprengungen	v	bz
44) Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	v	bz
45) Oberflächenwasser-, Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- und Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. organische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten.

§ 5

(1) Der Landkreis Osterholz kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg im Einzelfall Ausnahmen in den Schutzzonen II und III zulassen, wenn

a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Osterholz vorgenommen werden.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserversorgungsverbandes „Ost" die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 NWG bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers u. ä.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffenen Anordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserversorgungsverband „Ost" verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsverband „Ost" und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 6. Oktober 1988

Bezirksregierung Lüneburg
– 502.5-62013/88 –

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident LS

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Wasserwerk" der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Oktober 1988

Aufgrund der §§ 48 bis 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1530), wird verordnet:

§ 1

Für das Wassergewinnungsgebiet „Wasserwerk" der Samtgemeinde Zeven in Zeven wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Für die Brunnen I bis IV je eine Fläche, beschrieben mit 15 m Radius um die Brunnen auf dem stadteigenen Wasserwerksgrundstück.

b) Begrenzung der Zone II:

Nordwestlich (Kirchhofsallee): Die nordwestliche Grenze der Flurstücke 218, 217/3, 216/1, 216/5, Flur 5, Gemarkung Zeven sowie Kreuzung der Nebenbahn Flurstück 216/8 in Höhe Kirchhofsallee.

Nordöstlich (Eisenbahn): Die nordöstliche Grenze der Flurstücke 216/5 und 216/10,

Flur 5, Gemarkung Zeven, in einer Länge von 190 m, von der Südostseite der Kirchhofsallee gemessen.

Südöstlich: Eine Gerade im Abstand von 190 m von der Südostseite der Kirchhofsallee und der Südostseite des Weges Flurstück 245/1, Flur 5, Gemarkung Zeven, parallel zu diesen die Flurstücke 218, 217/1, 770/217, 216/2, 216/8 und 216/10, Flur 5, Gemarkung Zeven, durchschneidend.

Südwestlich: Die südwestliche Grenze des Flurstückes 218, Flur 5, Gemarkung Zeven, in einer Länge von 190 m von der Südostseite des Wegegrundstückes 245/1, Flur 5, Gemarkung Zeven, gemessen.

c) Begrenzung der Zone III:

Westliche Grenze ist die Aue von der Kreuzung in Verlängerung der Ernst-August-Straße (Norden) bis Westerbruch (Süden).

Nördliche Grenze ist die Verlängerung Ernst-August-Straße bis Kirchhofsallee, Herrenbrümme, Auf den Quabben, Brakeweg bis Schlehdornweg.

Nordöstliche Grenze ist Schlehdornweg von Brakeweg über Hagensfeldweg in Verlängerung über das Industriegleis Aspe bis Gemeindegrenze Wistedt.

Südöstliche Grenze ist die Gemeindegrenze Zeven/Wistedt von der Verlängerung Hagenfeldsweg bis zur Aue.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen sind in Anlage 8 des Antrages vom 15.09.1975 angegeben sowie in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt Stade. Die Karten können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (bz) und damit genehmigungspflichtig:

	Zone II	Zone III
1. Errichten von Anlagen zum Gewinnen und Lagern radioaktiven Materials in offener Form oder zum Gewinnen von Strom durch Kernenergie	v	v
2. Grundwassergefährdende Betriebe	v	bz
3. Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v
4. Ablagern von Bauschutt und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	v	bz
5. Mülldeponien	v	v
6. Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Autowracks	v	v
7. Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen und Giften	v	v
8. Untergrundverrieselung, Verregnung und Verrieselung von Abwasser	v	bz
9. Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot		
a) 01.11. bis 28.02.	v	v
b) 01.03. bis 31.10.	bz	bz
Auf den Gülleerlaß – RdErl. d. ML vom 13.04. 1983 – Nds. MBl. 1983, S. 437 – wird hingewiesen.		
10. Sonstige organische Düngung		
a) sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird oder	v	v
b) sofern die Dungstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder	v	–
c) sofern die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht	v	–
11. Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	v	bz
12. Versenkung von Kühlwasser	v	bz
13. Kläranlagen	v	bz
14.		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet mittels neuer Abwasserkanäle, -gräben und -rohrleitungen	v	bz
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	bz
15. Ablagerung und unsachgemäße Verwendung von mineralischem Dünger	v	v
16. Anwendung chemischer Mittel für den Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.09.1986 (BGBl. I S. 1505) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27.07. 1988 (BGBl. I S. 1196)		
a) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot (Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	v	v
b) Pflanzenschutzmittel mit eingeschränktem Anwendungsverbot, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen (Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3, Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung in Wasserschutzgebieten unterliegen	–	–
17. Lagerung außerhalb von trockenen Räumen		
a) von mineralischem Dünger	v	bz
b) von Pflanzenbehandlungsmitteln	v	bz
18.		
a) Gärfutterbehälter bis zu 5 m³ Behälterinhalt und Gärfutterbehälter, die zu vorübergehenden Zwecken benutzt werden	v	bz
b) Gärfuttermieten ohne jährlichen Standortwechsel	v	bz
c) Gärfuttermieten mit jährlichem Standortwechsel	v	–
19. Aufbringen von Klärschlamm	v	bz
20. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v
21. Errichtung von baulichen Anlagen		
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	v	–
b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	bz
c) als geschlossene Siedlungen sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	bz

Kopie Landkreis Rotenburg (W)

	Zone II	Zone III
Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch größere Mengen oder höhere Konzentrationen wassergefährdender Stoffe i. S. des § 161 NWG anfallen oder verwendet werden.		
22. Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	v	bz
23. Erweiterung und Ausbau von öffentlichen Straßen (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen)	v	bz
24. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien (i. S. v. § 161 NWG) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau mit Ausnahme von steinkohleteerhaltigen Stoffen in Zone III	v	bz
25. Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe gem. § 161 NWG	v	bz
26. Behälter für Heizöl und andere wassergefährdende Stoffe gem. § 161 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
aa) bis zu 40 000 l	v	bz
ab) von mehr als 40 000 l	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
ba) bis zu 100 000 l	v	bz
bb) über 100 000 l	v	v
27. Gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v	bz
28. Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	bz
29. Bergbau	v	bz
30. Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen	v	bz
31. Friedhöfe	v	bz
32. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	bz

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Ein Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten.

§ 5

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg im Einzelfall Ausnahmen in den Schutzzonen II und III zulassen, wenn

a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere Grundwasserschutz, vereinbar ist.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiterhin zugelassen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 51 NWG bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsbereiches,
4. Aufstellung von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

Die §§ 61, 64 und 171 NWG bleiben unberührt.

§ 9

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist die Samtgemeinde Zeven verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff. NWG festgesetzt, wenn zwischen der Samtgemeinde Zeven und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 10

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 17. Oktober 1988

Bezirksregierung Lüneburg
– 502.5-62013/37 –

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

LS

Kopie Landkreis Rotenburg (W)

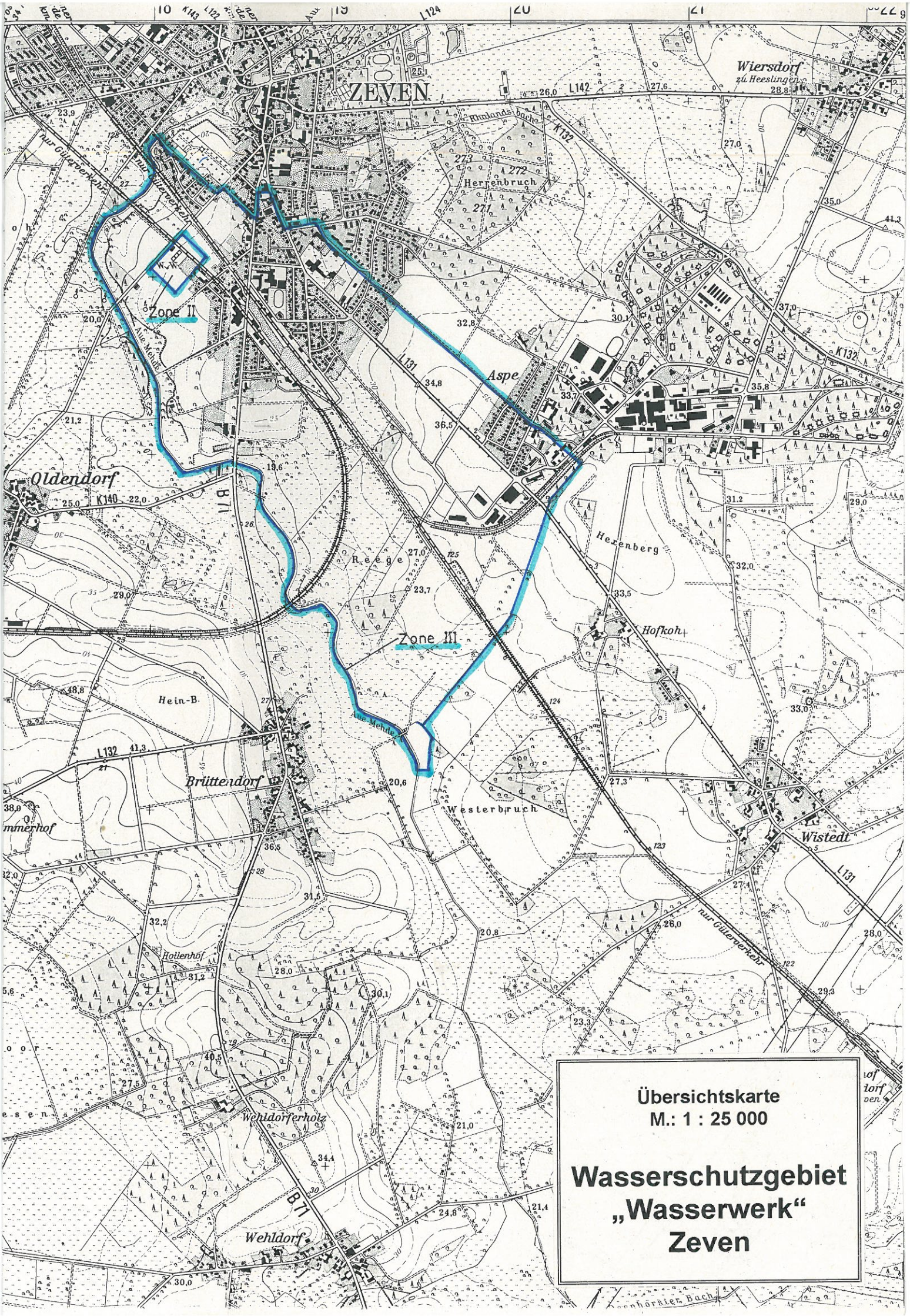

Übersichtskarte
M.: 1 : 25 000

Wasserschutzgebiet „Wasserwerk“ Zeven